

Antragsteller: Stempel, Firmenbezeichnung, Firmensitz
Anschrift der Anordnungsbehörde: Stadt Bad Aibling Verkehrsrecht Marienplatz 1 83043 Bad Aibling

Bearbeitungsvermerk der Behörde:

PLZ, Ort, Datum
Tel.-Nr. des Antragstellers:
E-Mail des Antragstellers:

Antrag

auf verkehrsrechtliche
Anordnung zur Sicherung einer
Arbeitsstelle nach
§ 45 Abs. 6 StVO

Zuständiger Bearbeiter: verkehrsrecht@bad-aibling.de Telefon: 08061 4901-443 Telefax: 08061 4901-136

Sehr geehrte Damen und Herren,

der obengenannte Antragsteller beabsichtigt im Straßenraum eine Baustelle einzurichten.
 Zur Absicherung dieser Arbeitsstelle wird nach § 45 Abs. 6 StVO folgende verkehrsrechtliche Anordnung beantragt:

1. Angaben zur Arbeitsstelle:

Straße (möglichst genaue Angaben)		
Länge der Arbeitsstelle (von Hausnummer x bis y)	Arbeitsstelle ☐ ortsfest oder ☐ beweglich	
Frühester Beginn der Arbeitsstelle	Dauer/Ende	Ausführungszeit
Arbeitsstelle ☐ wird täglich geräumt ☐ kann nicht täglich geräumt werden		
Art der Arbeiten		

Erforderliche Verkehrsbeschränkungen	☐ Ohne Einengung der Fahrbahn	
	☐ geringe Einengung der Fahrbahn	Gesamtstraßenbreite von m vorhanden Verbleibende Restfahrbahnbreite von m
	☐ halbseitige Sperrung	
	☐ Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich	☐ Sperrung des Radfahrverkehrs
	☐ Einschränkung des Geh- und Radweges bis auf einer verbleibenden Breite von m	
	☐ Gesamtspernung des Verkehrs. Der Verkehr wird umgeleitet über	

2. Absicherung der Arbeitsstelle:

Die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung soll erfolgen	☐ nach beigefügtem Regelplan-Nr.:
	☐ nach beigefügtem abgeändertem Regelplan-Nr.:
	☐ nach beigefügtem Verkehrszeichenplan
	☐ nach beigefügtem Sperr und Umleitungsplan

Verantwortlicher für die Verkehrssicherung <u>während</u> und <u>nach</u> der Arbeitszeit	während der Arbeitszeit (Name, Adresse, Telefonnummer/Mobil):
	nach der Arbeitszeit (Name, Adresse, Telefonnummer/Mobil):

Verantwortlicher der Arbeitsstelle (Name und Telefonnummer) wird auf der Homepage der Stadt Bad Aibling veröffentlicht

3. Erklärungen (Unterhalt, Haftung)

Es wird versichert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch den Antragsteller/(Bau-)Unternehmer befolgt wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt sowie Lichtzeichenanlagen bedient. Es ist auch bekannt, dass der Antragsteller/(Bau-) Unternehmer die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, dass der Antragsteller/(Bau-)Unternehmer den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die beantragte Arbeitsstelle erst begonnen werden darf, wenn die verkehrsrechtliche Anordnung von der Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde.

Unterschrift des Antragstellers